

## II.4.4. Querschnittsaufgabe:

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

II.4.4 Querschnittsaufgabe: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	2
1. Gesetzliche Grundlagen .....	2
2. Kommunale Fördergrundlage.....	2
3. Eingangsbemerkungen .....	3
4. Maßnahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	4
5. Bedarf.....	8

## **II.4.4 Querschnittsaufgabe: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

#### **UN-KRK (UN – Kinderrechtskonvention)**

##### **Art. 12 Abs. 1**

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

#### **SGB VIII**

##### **§ 11 Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

#### **KJFöG**

##### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendlichen sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Förderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll ihnen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

### **2. Kommunale Fördergrundlage**

Als besonders ausgewiesene kommunale Fördergrundlage gilt die Satzung des Jugendrates. Für die Umsetzung der Aufgaben des Jugendrates erhält er 2500 Euro jährlich.

### **3. Eingangsbemerkungen**

Die Empfehlungen zum KJFöG machen deutlich, dass in § 6 KJFöG der enge Rahmen der Jugendförderung gesprengt und die Beteiligung zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik allgemein erklärt wird. Das KJFöG entspricht damit den umfassenden Beteiligungsrechten junger Menschen, wie sie bereits im SGB VIII fixiert sind (vgl. §§ 8, 36, 80 SGB VIII).

Bereits Kinder sollen in ihren Lebenswelten demokratische Strukturen erproben. So üben sie frühzeitig ihre aktive Rolle bei der Einflussnahme auf Entscheidungen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollen ihrem Entwicklungsstand angemessen sein.

#### **Grundsätze für die Kinder- und Jugendbeteiligung**

Hier gilt, dass

- Erwachsene die zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen und ihre Anregungen ernst nehmen und diese auch parteilich vertreten müssen;
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kind- bzw. jugendgerechter, ihrem Entwicklungsstand angemessener Art und Weise gestaltet sein muss. Sie findet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit statt;
- Kinder und Jugendliche insbesondere in allen Angelegenheiten zu beteiligen sind, zu denen sie einen thematischen, inhaltlichen bzw. sachlichen Bezug haben;
- die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der sie betreffenden Angelegenheit den weiteren Gestaltungsprozess auf für sie positive Art und Weise beeinflussen sollte. Der Einfluss auf das Ergebnis sollte den Kindern und Jugendlichen deutlich gemacht werden;
- das Resultat der Planung mit Kindern und Jugendlichen und die Entscheidung hierüber in einem engen, für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbaren, zeitlichen Rahmen erfolgen sollte.

## **Beteiligungsformen**

Die Beteiligung stellt sich in unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten sowie in Beteiligungsformen dar:

- Mitsprache: Die Kinder und Jugendlichen erhalten Gelegenheit, ihre Meinung, Interessen, Anliegen und Wünsche zu äußern.
- Mitwirkung: Sie beteiligen sich am Beratungsprozess über gemeinsamen Angelegenheiten oder zu treffende Entscheidungen.
- Mitbestimmung: Sie nutzen festgeschriebene Rechte auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess.

## **Typologie von Beteiligungsformen**

Hier lassen sich folgende Typen unterscheiden:

- Repräsentative Beteiligungsformen, wie z.B.: Jugendräte, Jugendbeiräte, Kinder- und Jugendparlamente
- Offene Beteiligungsformen zeichnen sich durch den freien Zugang für alle interessierten Kinder und Jugendlichen und die Möglichkeit der spontanen Teilnahme aus. Dazu zählen Jugendforen, Jugendbürgerversammlungen, Jugendkonferenzen und Jugendhearings
- Projektorientierte Beteiligungsformen sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte
- Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Erwachsenengremien bzw. Planungsgruppen, z.B. in Stadtteilarbeitskreisen, bei Runden Tischen oder Bürgerinitiativen
- Kontakte mit PolitikerInnen, wie z.B. über Meckerkästen, Internetforen, Gästebücher, sowie Sprechstunden und Rathausbesuche, bieten Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, den Zuständigen ihre Anliegen vorzutragen
- Mitsprache junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichsten Formen

## **4. Maßnahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Exemplarisch sollen nachfolgend Beteiligungsverfahren dargestellt werden, die in Meckenheim durchgeführt wurden.

### **Kinder- und Jugendparlament**

Als Vorgänger des heutigen Jugendrates wurde in den 80er Jahren ein Kinder- und Jugendparlament unter Federführung des damaligen Bürgermeisters Dr. Hans Georg

Preuschhoff durchgeführt. Die SV-VertreterInnen der einzelnen Schulformen wurden in das Kinder- und Jugendparlament delegiert. Themen dieses Kinder- und Jugendparlamentes waren z.B.: Schulwege, Spielplätze, Schulhöfe. Ratsmitglieder aller Fraktionen beantworteten damals die Anfragen und Anträge der Schüler und Schülerinnen. 2006 tagte zum ersten Mal das von der Bürgermeisterin eingerichtete Kinderparlament „Mecki-Parlament“, das alle zwei Jahre tagen soll. Die Beschlüsse des Kinderparlamentes werden als Anregungen gemäß § 24 GO behandelt, geprüft und entsprechend weitergeleitet.

### **Jugendrat der Stadt Meckenheim**

Rund ein Drittel der Meckenheimer Jugendlichen besucht auswärtige Schulen. Das hat zur Folge, dass keine allgemeine Vertretung aller Jugendlichen in Meckenheim durch SV-VertreterInnen gewährleistet werden kann. Deshalb entschied man sich, alle Meckenheimer Jugendlichen zur Wahl eines Jugendrates aufzufordern. Die ersten allgemeinen Wahlen zum Jugendrat der Stadt Meckenheim fanden im Februar 1992 statt. Der Jugendrat wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurden 25 VertreterInnen in den Jugendrat gewählt, später 15 Mitglieder. In 2006 hat sich der achte Jugendrat konstituiert. Die Aufgaben des Jugendrates sind:

- a) Der Jugendrat der Stadt Meckenheim soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen der Meckenheimer Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt Meckenheim und dem zuständigen Fachausschuss.
- b) Beschlüsse des Jugendrates der Stadt Meckenheim sind an den Bürgermeister zu richten. Dieser leitet die Beschlüsse an den zuständigen Fachausschuss weiter. Der Fachausschuss hat die Meinung des Jugendrates der Stadt Meckenheim in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Im übrigen gilt § 58 Absatz 3 Satz 6 Go NW.
- c) Der Jugendrat der Stadt Meckenheim ist für die Ausführung von selbstgewählten Aufgaben zuständig.

### **Junge Allianz Meckenheim**

Die Jugendorganisationen in der Stadt Meckenheim gründeten im Jahr 2003 die Junge Allianz Meckenheim. Der gemeinnützige Verein verfolgt das Ziel, die Vereine, Verbände und Initiativen in Meckenheim durch abgestimmtes und vernetztes Handeln zu stärken.

In der Jungen Allianz sind u.a. vertreten:

- die Meckenheimer Schülervvertretungen der weiterführenden Schulen
- der Jugendrat

- die Jugendorganisationen der Parteien
- der Sachausschuss Jugend der katholischen Gemeinde.

Der Jungen Allianz Meckenheim können alle Meckenheimer Jugendorganisationen beitreten.

### **Informationsveranstaltungen**

Beispielhaft seien einige Informationsveranstaltungen genannt:

Die Jugendfreizeitstätte und der Jugendrat organisierten Informationsveranstaltungen zu Bundestags- und Kommunalwahlen. Regelmäßig wurden hierzu KommunalpolitikerInnen eingeladen, um deren kommunalpolitischen Vorstellungen zu Jugendfragen zu erläutern.

Zu den ersten direkten Bürgermeisterwahlen führte der Jugendrat eine große Informationsveranstaltung in der Jungholzhalle durch.

Alle zwei Jahre wurden zu den Jugendratswahlen Tage der offenen Tür mit Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurden Jugendliche nach ihren Wünschen und Bedürfnissen befragt.

### **Sprechstunden**

Die Bürgermeisterin hat in der Vergangenheit eine Sprechstunde für Bürger und Bürgerinnen eingerichtet.

Ebenso bieten die einzelnen Parteien Sprechstunden für Bürger- und Bürgerinnen an. Auch hier können Anliegen junger Menschen vorgebracht werden.

### **Umfragen**

1995 beauftragte die Stadtverwaltung auf Anregung des Ausschusses für Jugend, Sport und soziale Angelegenheiten die Fachhochschule Köln mit der Durchführung einer Untersuchung zum Freizeitverhalten Jugendlicher in Meckenheim.

Ergebnis dieser Studie war u.a., dass sich die Mehrheit der Jugendlichen in Meckenheim nicht wohl fühlt. Die verbandliche, sportliche sowie die offene Jugendarbeit wurden insgesamt von den TeilnehmerInnen und Mitgliedern als insgesamt positiv bewertet.

Ähnliche Umfrageaktionen wurden von den Schulen, den Jugendorganisationen der Parteien, dem Jugendrat als auch von anderen Organisationen in den 90er Jahren durchgeführt.

## **Jugendhearing 1996**

Hier wurden drei Arbeitskreise zu nachfolgenden Themen gebildet:

- Erwartungen an die Jugendarbeit und Stadtentwicklung
- Integration von jugendlichen AussiedlerInnen-, AusländerInnen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Verbesserung der offenen Jugendarbeit

Die Ergebnisse der Arbeitskreise wurden im Plenum vorgestellt.

## **Stadtteilaktivierende Untersuchung für das Stadtgebiet Ruhrfeld 2001**

Die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ruhrfeld wurden durch eine Zielgruppenwerkstatt, die methodisch auf dem Verfahren der „Zukunftswerkstatt“ basiert, ermittelt. Die Anregungen der Kinder und Jugendlichen konnten teilweise umgesetzt werden, so z.B. der Jugendclub Ruhrfeld.

## **Planspiele**

Planspiele sind eine effektive Methode, um Jugendlichen die Funktionsweise von Erwachsenenengremien nahe zu bringen. So veranstaltete die Friedrich Ebert Stiftung 2006 ein Planspiel zum Thema Kommunalpolitik mit 20 SchülerInnen des Konrad-Adenauer-Gymnasiums:

„Im Planspiel Kommunalpolitik werden die Jugendlichen selbst zu politischen Akteuren. Sie bilden, analog den realen Machtverhältnissen in ihrer Kommune, eigene Fraktionen und setzen ein gemeinsam definiertes Problem direkt aus ihrer Stadt auf die Tagesordnung. Mit Unterstützung der "echten" Stadträte und der Verwaltung erarbeiten die "Jugendstadträte" dann in ihren Fraktionen Lösungskonzepte für das gestellte Problem. Durch die direkte Zusammenarbeit mit den Kommunalpolitikern und Verwaltungsfachleuten ihrer Stadt erfahren die Jugendlichen sehr viel über Abläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsmechanismen in ihrer Kommune.“ (Friedrich-Ebert-Stiftung)

## **Förderung der Partizipation innerhalb von Einrichtungen und in den Jugendverbänden**

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden als auch in der offenen Jugendarbeit ist geprägt von dem Grundsatz der Mitbestimmung und Mitgestaltung. Partizipation kann in vielfältigen Formen umgesetzt werden, wie Leiterbesprechun-

gen unter aktiver Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Vollversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen, Projektplanungen und Planspielen.

## **5. Bedarf**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe nicht nur bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sondern auch in der gesamten Stadtverwaltung angesehen und trägt dazu bei, wirtschaftlich und wirkungsorientiert Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durchzuführen. Maßnahmen, die für Kinder und Jugendlichen geplant werden, sollten je nach Lebenswelt der zu Beteiligten ausgerichtet werden. Je nach Entwicklungsstand sollten angemessene Methoden oder ein Methodenmix Anwendung finden.

Die Neuausrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meckenheim ist ein aktuelles Ereignis, das der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bedarf.

Für die Umsetzung des Spielplatzkonzeptes - Erneuerung und Gestaltung- sollten Kindern und Jugendliche, die Einrichtungen in der Nähe besuchen, miteinbezogen werden.